

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
am 29.10.2020

Änderung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Drucksache 19/2482)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden in Folge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder (Drucksache 19/2482) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 (Gesetz zum pauschalen Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend dem einzelgemeindlichen Anteil ausgeglichen, höchstens jedoch bis zu einem einzelgemeindlichen Betrag von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner.“
2. Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Mittel, die aufgrund der Überschreitung des einzelgemeindlichen Höchstbetrags von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner nicht ausgekehrt werden, werden auf die anderen Gemeinden im Verhältnis der jeweiligen erwarteten Gewerbesteuermindereinnahmen verteilt. Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März 2020 fortgeschriebene Bevölkerung.“

Begründung:

Die Kappungsgrenze in Satz 2 soll verhindern, dass einzelnen Gemeinden unangemessen hohe Ausgleichszahlungen gewährt werden. Dies kann sich zum einen ergeben, wenn in den Jahren 2017 bis 2019 unverhältnismäßig hohe Gewerbesteuererträge (z. B. durch einmalige Gewerbesteuerzahlungen) zu verzeichnen waren, diese aber im Jahr 2020 nicht erneut auftreten oder zum anderen, wenn eine Gemeinde, die regelmäßig über ein im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl sehr hohes Gewerbesteueraufkommen verfügt, im Jahr 2020 Mindereinnahmen zu verzeichnen hat. Die Kappungsgrenze von 1.000 Euro je Einwohnerin und Einwohner stellt aber zugleich sicher, dass auch Gemeinden, die

sich auf ein regelmäßig hohes Gewerbesteueraufkommen eingestellt haben, nicht unangemessen von den Ausgleichszahlungen ausgeschlossen werden. Die als Folge der Kappungsgrenze nicht verausgabten Mittel stehen nach Satz 3 für die anderen Gemeinden mit Gewerbesteuermindereinnahmen zur Verfügung.

Satz 4 regelt die Ermittlung der Einwohnerzahl. Als Einwohnerzahl gilt die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein nach dem Stand vom 31. März 2020 fortgeschriebene Bevölkerung. Es handelt sich bei Satz 4 um eine Formulierung, wie sie ähnlich auch im Finanzausgleichsgesetz enthalten ist.

gez.

Ole-Chistopher Plambeck
und Fraktion

gez.

Lasse Petersdotter
und Fraktion

gez.

Annabell Krämer
und Fraktion